

Herausgeber:

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz**

Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
www.msgiv.brandenburg.de

Gestaltung: UVA Kommunikation
und Medien GmbH

Bildnachweis: Andrea Vock/UVA, Jörg Lantelme,
photothek, fotolia, photodisc

Druck: Druckerei Grabow Medien GmbH
Auflage: 1.000 Stück

7. aktualisierter Nachdruck
März 2020

Welche Leistungen sind versichert?

- bis zu 175.000,00 € bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung
- 10.000,00 € im Todesfall
- 2.000,00 € für Heilkosten (subsidiär)
- 1.000,00 € für Bergungskosten

Schadensbeispiele



- Ein Mitarbeiter des Projekts „Altenpflege selbst organisiert“ stürzt auf dem direkten Weg von seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nach Hause. Er erleidet einen komplizierten Trümmerbruch im Bein. Die Bewegungsfähigkeit bleibt dauerhaft beeinträchtigt.
- Die Bürgerinitiative „Ein Spielplatz für unsere Kinder“ trifft sich zur Ortsbesichtigung am zukünftigen Standort des Spielplatzes. Ein Mitglied der Initiative erleidet auf direktem Weg dorthin einen tödlichen Unfall.
- Ein Mitglied der Wandergruppe „Auf Schusters Rappen“ organisiert eine Bergwanderung. Beim Erkunden des Geländes stürzt diese Person einen Abhang hinunter und bricht sich beide Beine und muss per Hubschrauber abtransportiert werden und ist später noch längere Zeit auf Gehhilfen angewiesen.

Ihr Ansprechpartner

Die Inanspruchnahme des durch die Landessammelverträge gewährten Versicherungsschutzes erfordert keine gesonderte Anmeldung von Ehrenamtlichen, Initiativen, Gruppen und Projekten.

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst:



Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastraße 1-4
32758 Detmold
Telefon: 05231 603-6112
Telefax: 05231 603-197
E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de



**Sicherheit
für bürgerschaftlich
Engagierte**

Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt

Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das freiwillige Engagement gehört für viele Menschen ganz selbstverständlich zu ihrem Leben. Sie haben den Wunsch mitzugestalten, wollen anderen helfen oder mit anderen im Verein ihre Hobbys und Interessen teilen. In Brandenburg engagiert sich jeder Dritte freiwillig. Und es werden immer mehr. Sie leisten mit ihrem Engagement einen unbezahlbaren Beitrag für den sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dafür ein herzliches Dankeschön!

Was aber, wenn Sie sich bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei einem Unfall verletzen oder Sie einen Schaden verursachen? Auch bei aller Vorsicht ist man nicht immer davor gefeit. Die brandenburgische Landesregierung hat deshalb den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für freiwillig Engagierte abgeschlossen. Denn wer etwas für die Gesellschaft leistet, wird im Fall der Fälle nicht alleingelassen. Ihr Engagement ist uns wichtig und wir möchten Sie mit diesem Versicherungsschutz dabei unterstützen.

Viel Freude und Erfolg mit Ihrem Ehrenamt wünscht Ihnen

Ursula Nonnemacher
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Haftpflichtversicherungsschutz

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d.h., eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist im Schadensfall vorleistungspflichtig.

Wer ist versichert?

Der Landessammelvertrag zur Haftpflichtversicherung gewährt ehrenamtlich/freiwillig Tätigen Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass diese ihre Tätigkeit im Land Brandenburg ausüben bzw. ihre Tätigkeit von Brandenburg ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitenden Veranstaltungen, Aktionen usw.).

Die Tätigkeit muss in rechtlich unselbständigen Strukturen stattfinden. Insofern sind Vereine, Verbände, Stiftungen, GmbHs usw. nicht aus der Pflicht entlassen, den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen sicherzustellen.



Wer ist nicht versichert?

- Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko bereits anderweitig abgesichert ist (Subsidiarität).
- Betreute bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind.
- Die Organisation/Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird.

Was ist nicht versichert?

- Schäden aufgrund Beschädigung oder Verlust von persönlichem Eigentum der Ehrenamtlichen
- Schäden, die durch das Halten und Führen eines zulassungs- und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges entstehen

Welche Leistungen sind versichert?

- 10.000.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000,00 € für Vermögensdrittschäden

Schadensbeispiele:

- Die ehrenamtliche Betreuerin versäumt einen Winterstreudienst für das Anwesen ihres Betreuten zu organisieren. Die Nachbarin stürzt und bricht sich das Bein. Sie muss für zwei Wochen ins Krankenhaus.
- Die Leiterin der Elterninitiative „Kreativ“ ist nicht in Reichweite, als ein Kind einem anderen mit einer Schere schweren körperlichen Schaden zufügt. Die Leiterin der Initiative wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen.
- Der Organisator einer Wandertour der Wandergruppe „Auf Schusters Rappen“ legt irrtümlich eine Wanderroute fest, die so anspruchsvoll ist, dass ein Wanderer stürzt und sich erheblich verletzt. Der Organisator wird auf Schadensersatz verklagt.

Unfallversicherungsschutz

Der gebotene Unfallversicherungsschutz gilt pauschal.

Wer ist versichert?

Der Landessammelvertrag zur Unfallversicherung gewährt ehrenamtlich/freiwillig Tätigen Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass diese ihre Tätigkeit im Land Brandenburg ausüben bzw. dass deren Tätigkeit von Brandenburg ausgeht.

Der Versicherungsschutz im Bereich der Unfallversicherung besteht auch für Ehrenamtliche, die in rechtlich selbständigen Strukturen tätig sind.

Wer ist nicht versichert?

- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.
- Personen, für die vom Träger/von der Vereinigung, für die der Ehrenamtliche tätig ist, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen wurde. Sollten die Leistungen aus dem abgeschlossenen Vertrag geringer sein als die des Landesrahmenvertrages des Landes Brandenburg, so wird die Differenz aus diesem Vertrag ausgeglichen. Rentenleistungen und Unfall-Invalidität werden dabei in eine einmalige Kapitalleistung umgerechnet.
- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen usw., die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind.